

Nutzungsbedingungen Arbeitgeber V1.3
Stand 01/2023

Nutzungsbedingungen Arbeitgeber V1.4
Stand 02/2024

Anmerkungen

1 Präambel

Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist die Schaffung eines Vertragsrahmens für die Teilnahme von Unternehmen am Netzwerk „LeaseMyBike“. Durch die Teilnahme am Netzwerk „LeaseMyBike“ können Dienstgeber Fahrräder, und Elektrofahräder für sich und ihre Mitarbeiter leasen. Über die Plattform können sämtliche Geschäftsfälle vom Ankauf über Wartungen / Reparaturen bis zur Rückgabe unkompliziert abgewickelt werden.

1 Präambel

Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist die Schaffung eines Vertragsrahmens für die Teilnahme von Unternehmen am Netzwerk „LeaseMyBike“. Durch die Teilnahme am Netzwerk „LeaseMyBike“ können Dienstgeber Fahrräder und Elektrofahräder für sich und ihre Mitarbeiter leasen oder kaufen. Über die Plattform können sämtliche Geschäftsfälle vom Ankauf über Wartungen / Reparaturen bis zur Rückgabe unkompliziert abgewickelt werden.

2 Begriffsbestimmungen

In diesem Vertrag werden wie folgt bezeichnet:

2 Begriffsbestimmungen

In diesem Vertrag werden wie folgt bezeichnet:

LeaseMyBike GmbH	„Betreiber“ oder „LMB“
Fahrradfachhändler, bei dem Leasingobjekte ausgewählt und bezogen werden	„LMB-Händler“
Vermittlungs- und Leasingplattform „leasemybike.at“	„Plattform“
Benutzeroberfläche für registrierte Nutzer auf der Plattform	„Portal“
Leasingbank, welche über die Plattform vermittelte Leasinggeschäfte abschließt	„Leasinggeber“ oder „LG“
Vertragspartner der Leasingbank über Leasinggeschäft	„Leasingnehmer“ oder „LN“ oder „Dienstgeber“
Beschäftigter des LN, der das Vertragsobjekt aussucht und während der Laufzeit nutzt	„Dienstnehmer“ oder „DN“
Jede Person, die über das Portal vom Dienstgeber beauftragt und bevollmächtigt wird, im Namen und auf Rechnung des Dienstgebers Leasingverträge abzuschließen und das Portal-Profil des Dienstgebers zu verwalten	„Dienststrad-Verantwortliche“
Versicherungsunternehmung, bei welcher der LG das Vertragsobjekt versichert	„Versicherer“
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Leasingchutz der Wertgarantie SE	„AVB Leasing“

LeaseMyBike GmbH	„Betreiber“ oder „LMB“ oder „Lieferant“
Fahrradfachhändler, der Vertragspartner von LMB wird	„Händler“ oder „Lieferant“ oder „LMB-Händler“ oder „ausliefernder Fahrradfachhändler“
Vermittlungsplattform „leasemybike.at“	„Plattform“
Benutzeroberfläche für registrierte Nutzer auf der Plattform	„Portal“
Leasingbank, welche über die Plattform vermittelte Leasinggeschäfte abschließt	„Leasinggeber“ oder „LG“
Unternehmen, welches über die Plattform bezogene Fahrräder eigenen Mitarbeitern überlässt	„Dienstgeber“ oder „DG“ oder „Leasingnehmer“ oder „LN“ oder „Käufer“
Beschäftigter des DG, der das Vertragsobjekt im Rahmen eines Überlassungsvertrages mit dem DG nutzt	„Dienstnehmer“ oder „DN“ oder „Nutzer“
Versicherungsunternehmung, bei welcher das Vertragsobjekt versichert wird	„Versicherer“

Klarstellung, Ergänzung, Abstimmung auf GS-Verfahren

Verallgemeinerung

Klarstellung, Ergänzung

Klarstellung

Löschung

grammatikalische Ergänzung

Verallgemeinerung

Fahrrad, das einem im Rahmen der Plattform abgeschlossenen Leasingvertrag zugrunde liegt	„Vertragsobjekt“ oder „Leasingobjekt“
---	---

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	„Versicherungsbedingungen“
Fahrrad, das einem im Rahmen der Plattform abgeschlossenen Geschäftsfall zugrunde liegt	„Vertragsobjekt“
Der an den Händler bezahlte Kaufpreis für das Vertragsobjekt	„Kaufpreis“

Verallgemeinerung

Neuregelung

3 Eigenschaft

Der Dienstgeber sichert zu, dass er

- ein Unternehmen mit Sitz im Gebiet der Republik Österreich betreibt;
- über ausreichend Bonität verfügt, um die Zahlungen aus Verträgen mit dem Leasinggeber fristgerecht zu erfüllen.

4 Vertragsbestandteile, Vertragsabschluss, Vertragsgrundlage

Eine Teilnahme an der LMB-Plattform ist möglich, indem der Dienstgeber die Registrierung im Portal abschließt und diese vom Betreiber bestätigt wird. Der Betreiber ist nicht zum Vertragsschluss verpflichtet und kann Dienstgeber oder einzelne Dienstnehmer ohne Angabe von Gründen von der Nutzung der Plattform ausschließen oder nicht zur Registrierung zulassen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Nutzungsvertrag mit der jeweiligen Person bereits in der Vergangenheit vom Betreiber aufgelöst wurde und diese Person etwa neuerlich Mitglied der Plattform werden möchte.

Folgende Unterlagen werden dem Dienstgeber zur Kenntnis gebracht:

- **Leasingvertrag bzw. die allgemeinen Leasingbedingungen in der aktuell gültigen Fassung der Leasingbank (laut Anlage);**
- **die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), Leasingenschutz in der aktuell gültigen Fassung (laut Anlage);**

AGB des Dienstgebers werden zwischen Betreiber und Dienstgeber ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil, dies auch dann nicht, wenn Betreiber und Dienstgeber bereits in der Vergangenheit Verträge unter Geltung der AGB des Dienstgebers abgeschlossen haben sollten. Ebenso nicht Vertragsbestandteil sind Abreden, insbesondere mündliche Abreden im Rahmen der Vertragsanbahnung. Diese werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie in diesen Vertrag Eingang gefunden haben.

3 Eigenschaft

Der Dienstgeber sichert zu, dass er

- ein Unternehmen mit Sitz im Gebiet der Republik Österreich betreibt;
- über ausreichend Bonität verfügt, um die Zahlungen aus Verträgen mit dem Vertragspartner fristgerecht zu erfüllen.

4 Vertragsbestandteile, Vertragsabschluss, Vertragsgrundlage

Eine Teilnahme an der LMB-Plattform ist möglich, indem der Dienstgeber die Registrierung im Portal abschließt und diese vom Betreiber bestätigt wird. Der Betreiber ist nicht zum Vertragsschluss verpflichtet und kann Dienstgeber oder einzelne Dienstnehmer ohne Angabe von Gründen von der Nutzung der Plattform ausschließen oder nicht zur Registrierung zulassen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Nutzungsvertrag mit der jeweiligen Person bereits in der Vergangenheit vom Betreiber aufgelöst wurde und diese Person etwa neuerlich Mitglied der Plattform werden möchte.

Folgende Unterlagen werden dem Dienstgeber zur Kenntnis gebracht:

- **Leasingvertrag und die allgemeinen Leasingbedingungen bzw. Kaufvertrag in der aktuell gültigen Fassung (laut Anlage);**
- **die Versicherungsbedingungen in der aktuell gültigen Fassung (laut Anlage);**

AGB des Dienstgebers werden zwischen Betreiber und Dienstgeber ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil, dies auch dann nicht, wenn Betreiber und Dienstgeber bereits in der Vergangenheit Verträge unter Geltung der AGB des Dienstgebers abgeschlossen haben sollten. Ebenso nicht Vertragsbestandteil sind Abreden, insbesondere mündliche Abreden im Rahmen der Vertragsanbahnung. Diese werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie in diesen Vertrag Eingang gefunden haben.

den Kaufvertrag ergänzende Verallgemeinerung

Ausdrücklich nicht zur Vertragsgrundlage dieses Vertrages, aber auch nicht zur Vertragsgrundlage des zwischen **Leasinggeber** und **Dienstgeber** abgeschlossenen **Leasingvertrages** erhoben wird eine bestimmte aktuelle, fortbestehende oder zukünftige steuerliche oder abgabenrechtliche Situation im Zusammenhang mit der steuerlichen oder abgabenrechtlichen Begünstigung des Erwerbs oder der Überlassung von Fahrrädern.

Der Betreiber behält sich das Recht vor, diese Vertragsbestimmungen jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Dienstgeber per E-Mail an die im Portal hinterlegte Adresse mitgeteilt. Der Dienstgeber hat die Möglichkeit, den geänderten Bestimmungen binnen 4 Wochen ab Zugang schriftlich zu widersprechen (E-Mail ausreichend). Eine Nachricht gilt als zugegangen, wenn sie am E-Mail-Server des Dienstgebers einlangt, auch wenn sie später im Spam-Ordner landen sollte. Der Widerspruch des Dienstgebers hat die sofortige Vertragsauflösung zur Folge, diesbezüglich gelten die Regelungen des Punktes 6.4. Widerspricht der Dienstgeber nicht binnen der gesetzten Frist, werden die geänderten Bestimmungen durch weitere Nutzung Vertragsinhalt und treten am auf den Fristablauf folgenden Werktag in Kraft.

Es steht dem DG frei, selbstständig weitere Förderungen für das Vertragsobjekt zu beantragen. Eine Abwicklung solcher Förderungen über die Plattform oder eine abweichende Rechnungslegung bzw. andere Festlegung von Zahlungsmodalitäten als auf der Plattform vorgesehen, ist nicht möglich.

5 Konditionen und Vertragspartner

Die jeweiligen Leasingkonditionen des Leasinggebers können mit der Rechnerfunktion auf der Startseite des Portals aufgerufen werden. Diese sind freibleibend. Der Dienstgeber hat keinen Anspruch auf Abschluss zu bestimmten Konditionen. **Diese** ergeben sich aus dem jeweils mit dem Leasinggeber abgeschlossenen Leasingvertrag mit den ausschließlich zu diesem Zeitpunkt aktuell gültigen Konditionen, Vertragsbestandteilen und Versicherungsbedingungen. Sind Änderungen von Leasingkonditionen notwendig, so informiert LMB rechtzeitig über die Anpassung. Konditionsanpassungen wirken sich nur auf Verträge aus, welche ab dem Umstellungsstichtag abgeschlossen werden.

Die Bezahlung sämtlicher aus dem Leasingvertrag entspringender Verpflichtungen des Dienstgebers (insbesondere Leasingrate, Gebühren, Versicherungsprämien) werden mittels Bankeinzuges vom Konto des Dienstgebers eingezogen. Dazu wird der Dienstgeber ein SEPA-Mandat zeichnen, welches diesem Vertrag angeschlossen ist (vgl. Punkt 16).

Ausdrücklich nicht zur Vertragsgrundlage dieses Vertrages, aber auch nicht zur Vertragsgrundlage des zwischen **Dienstgeber** und **dessen Vertragspartner** abgeschlossenen **Vertrages** erhoben wird eine bestimmte aktuelle, fortbestehende oder zukünftige steuerliche oder abgabenrechtliche Situation im Zusammenhang mit der steuerlichen oder abgabenrechtlichen Begünstigung des Erwerbs oder der Überlassung von Fahrrädern.

Der Betreiber behält sich das Recht vor, diese Vertragsbestimmungen jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Dienstgeber per E-Mail an die im Portal hinterlegte Adresse mitgeteilt. Der Dienstgeber hat die Möglichkeit, den geänderten Bestimmungen binnen 4 Wochen ab Zugang schriftlich zu widersprechen (E-Mail ausreichend). Eine Nachricht gilt als zugegangen, wenn sie am E-Mail-Server des Dienstgebers einlangt, auch wenn sie später im Spam-Ordner landen sollte. Der Widerspruch des Dienstgebers hat die sofortige Vertragsauflösung zur Folge, diesbezüglich gelten die Regelungen des Punktes 6.4. Widerspricht der Dienstgeber nicht binnen der gesetzten Frist, werden die geänderten Bestimmungen durch weitere Nutzung Vertragsinhalt und treten am auf den Fristablauf folgenden Werktag in Kraft.

Es steht dem DG frei, selbstständig weitere Förderungen für das Vertragsobjekt zu beantragen. Eine Abwicklung solcher Förderungen über die Plattform oder eine abweichende Rechnungslegung bzw. andere Festlegung von Zahlungsmodalitäten als auf der Plattform vorgesehen, ist nicht möglich.

5 Konditionen und Vertragspartner

Die jeweiligen Leasingkonditionen des Leasinggebers **bzw. Kaufkonditionen von LMB** können mit der Rechnerfunktion auf der Startseite des Portals aufgerufen werden. Diese sind freibleibend. Der Dienstgeber hat keinen Anspruch auf Abschluss zu bestimmten Konditionen. **Konkrete Leasing- bzw. Kaufkonditionen** ergeben sich aus dem jeweils mit dem Leasinggeber abgeschlossenen Leasingvertrag **bzw. aus dem mit LMB abgeschlossenen Kaufvertrag** mit den ausschließlich zu diesem Zeitpunkt aktuell gültigen Konditionen, Vertragsbestandteilen und Versicherungsbedingungen. Sind Änderungen von Leasing- **bzw. Kaufkonditionen** notwendig, so informiert LMB rechtzeitig über die Anpassung. Konditionsanpassungen wirken sich nur auf Verträge aus, welche ab dem Umstellungsstichtag abgeschlossen werden.

Die Forderungen aus dem jeweiligen Einzelvertrag werden dem Dienstgeber in Rechnung gestellt.

Verallgemeinerung für Kaufvariante

Ergänzungen für Kaufvariante

Streichung

Klarstellung

Der Betreiber behält sich das Recht vor, Kooperationen mit Netzwerkpartnern (insbesondere Versicherer und Leasinggeber) zu beenden und andere Netzwerkpartner in das Netzwerk zu integrieren. Dies wirkt jeweils nur für die Zukunft, sodass bestehende Verträge dadurch nicht berührt werden. Der Dienstgeber hat keinen Anspruch auf Vertragsabschluss in der Zukunft

- mit einem bestimmten Leasinggeber;
- zu bestimmten Konditionen;
- auf ein bestimmtes Versicherungsprodukt;
- eines bestimmten Versicherers.

Ein gültiger Leasingvertrag zwischen dem **Leasinggeber** und dem **Dienstgeber** kann jedenfalls nur zustande kommen, wenn nachfolgende Unterlagen vorliegen:

- Im Portal bestätigte Übernahme
- unterzeichneter bzw. im Portal bestätigter Leasingvertrag
- gültige Ausweiskopie der vertretungsbefugten Organe des **Arbeitgebers**
- gültige Ausweiskopie der Dienstradverantwortlichen
- gültige Ausweiskopie des Dienstnehmers

6 Vertragsdauer und Kündigung

6.1 Ordentliche Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die Kündigung hat entweder per Einschreiben oder per E-Mail zu erfolgen. Sofern das Portal eine entsprechende Funktion ermöglicht, ist auch eine Kündigung über das Portal zulässig.

Andere Arten der Kündigung, insbesondere Fax, telefonische Mitteilung oder die Nutzung von Messengerdiensten sind jedenfalls nicht ausreichend.

6.2 Sofortige Auflösung durch den Betreiber / Portalsperre

Neben den gesetzlichen Möglichkeiten einer vorzeitigen Kündigung dieses Vertrages kann der

Der Betreiber behält sich das Recht vor, Kooperationen mit Netzwerkpartnern (insbesondere Versicherer und Leasinggeber) zu beenden und andere Netzwerkpartner in das Netzwerk zu integrieren. Dies wirkt jeweils nur für die Zukunft, sodass bestehende Verträge dadurch nicht berührt werden. Der Dienstgeber hat keinen Anspruch auf Vertragsabschluss in der Zukunft

- mit einem bestimmten Leasinggeber;
- zu bestimmten Konditionen;
- auf ein bestimmtes Versicherungsprodukt;
- eines bestimmten Versicherers.

Ein gültiger Leasing- bzw. Kaufvertrag zwischen dem **Dienstgeber** und seinem **Vertragspartner** kann jedenfalls nur zustande kommen, wenn nachfolgende Unterlagen vorliegen

- im Portal bestätigte Übernahme
- unterzeichneter bzw. im Portal bestätigter Leasing- bzw. Kaufvertrag
- gültige Ausweiskopie der vertretungsbefugten Organe des **Dienstgebers**
- gültige Ausweiskopie der Dienstradverantwortlichen
- gültige Ausweiskopie des Dienstnehmers.

Der DG hat LMB einen Wechsel des Firmensitzes unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt für persönlich haftende Gesellschafter des DG und für Schuldmitübernehmer. Bis zum Zugang dieser Verständigung können sämtliche Schriftstücke an die bekannte Anschrift zugestellt werden.

6 Vertragsdauer und Kündigung

6.1 Ordentliche Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die Kündigung hat entweder per Einschreiben oder per E-Mail zu erfolgen. Sofern das Portal eine entsprechende Funktion ermöglicht, ist auch eine Kündigung über das Portal zulässig.

Andere Arten der Kündigung, insbesondere Fax, telefonische Mitteilung oder die Nutzung von Messengerdiensten sind jedenfalls nicht ausreichend.

6.2 Sofortige Auflösung durch den Betreiber / Portalsperre

Neben den gesetzlichen Möglichkeiten einer vorzeitigen Kündigung dieses Vertrages kann der Betreiber diesen Vertrag aus **den** folgenden Gründen

Verallgemeinerung für Kaufvariante

Neuregelung

Betreiber diesen Vertrag aus folgenden Gründen ohne Einhaltung einer Frist auflösen und den Dienstgeber samt sämtlichen ihm zurechenbaren Dienstnehmern von der weiteren Nutzung des Portals ausschließen:

Eine sofortige Vertragsauflösung durch den Betreiber ist möglich, wenn der Dienstgeber oder ein ihm zurechenbarer Dienstnehmer wiederholt gegen wesentliche Pflichten dieses Vertrages verstößt, insbesondere

- wissentlich falsche Angaben im Portal eingibt;
- wiederholt seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Leasinggeber nicht nachkommt;
- Scheinverträge abschließt;
- wiederholt ohne wichtigen Grund von abgeschlossenen Leasingverträgen zurücktritt;
- gegen Compliance-Bestimmungen verstößt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Dienstgeber Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung betreibt;
- sich weigert, berechtigten Identifikations- und Auskunftsbegehren seitens des Leasinggebers, des Betreibers oder des Versicherers nachzukommen.

6.3 Sofortige Auflösung durch den Dienstgeber

Der Dienstgeber ist zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn der Betreiber wiederholt gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt, insbesondere das Portal in nur ungenügender Form zur Verfügung stellt.

6.4 Gemeinsame Bestimmungen

Die vorzeitige Beendigung dieses Vertrages durch welchen Vertragspartner auch immer führt nicht zu einer Auflösung bereits abgeschlossener Leasingverträge zwischen Dienstgeber und Leasinggeber und nicht zum Wegfall der Berechtigung des Lastschriftinzuges des Leasinggebers. Ein allfälliges Recht des Dienstgebers zum Widerruf bzw. zur Auflösung dieser Verträge bleibt von diesem Vertrag gänzlich unberührt.

Auch nach Auflösung dieses Vertrages ist der Dienstgeber verpflichtet, das Vertragsobjekt bei Ende des Leasingvertrages nach Maßgabe des Punktes 10 zurückzustellen, sowie weiterhin sämtliche Vorgänge über das Portal abzuwickeln so lange aktive Leasingverträge bestehen und dies durch den Betreiber nicht ausdrücklich anders definiert wird.

Die Erstellung von neuen Verträgen ist nicht mehr möglich.

ohne Einhaltung einer Frist auflösen und den Dienstgeber samt sämtlichen ihm zurechenbaren Dienstnehmern von der weiteren Nutzung des Portals ausschließen:

Eine sofortige Vertragsauflösung durch den Betreiber ist möglich, wenn der Dienstgeber oder ein ihm zurechenbarer Dienstnehmer wiederholt gegen wesentliche Pflichten dieses Vertrages verstößt, insbesondere

- wissentlich falsche Angaben im Portal eingibt;
- wiederholt seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber seinem Vertragspartner nicht nachkommt;
- Scheinverträge abschließt;
- wiederholt ohne wichtigen Grund von abgeschlossenen Leasing- bzw. Kaufverträgen zurücktritt;
- gegen Compliance-Bestimmungen verstößt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Dienstgeber Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung betreibt;
- sich weigert, berechtigten Identifikations- und Auskunftsbegehren seitens des Leasinggebers, des Betreibers oder des Versicherers nachzukommen.

6.3 Sofortige Auflösung durch den Dienstgeber

Der Dienstgeber ist zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn der Betreiber wiederholt gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt, insbesondere das Portal in nur ungenügender Form zur Verfügung stellt.

6.4 Gemeinsame Bestimmungen Vertragsdauer und Kündigung

Die vorzeitige Beendigung dieses Vertrages durch welchen Vertragspartner auch immer führt nicht zu einer Auflösung bereits abgeschlossener Leasingverträge bzw. Kaufverträge zwischen Dienstgeber und seinem Vertragspartner und nicht zum Wegfall der Berechtigung des Lastschriftinzuges des Leasinggebers bzw. der LMB. Ein allfälliges Recht des Dienstgebers zum Widerruf bzw. zur Auflösung dieser Verträge bleibt von diesem Vertrag gänzlich unberührt.

Bei der Rückgabe des Vertragsobjekts bei der Finanzierungsform Leasing bzw. der Finanzierungsform Kauf ist auch nach Auflösung dieses Vertrages der Dienstgeber verpflichtet, das Vertragsobjekt nach Maßgabe des Punktes 10 zurückzustellen, sowie weiterhin sämtliche Vorgänge über das Portal abzuwickeln so lange aktive Leasing- bzw. Kaufverträge bestehen und dies durch den Betreiber nicht ausdrücklich anders definiert wird.

Verallgemeinerung für Kaufvariante

Klarstellung

Verallgemeinerung für Kaufvariante

Die Begründung und Erstellung von neuen Einzelverträgen ist ab wirksamer Kündigung bzw. Auflösung dieses Vertrages nicht mehr möglich.

Klarstellung

7 Portalnutzung

Der Dienstgeber ist verpflichtet, alle die Plattform betreffenden Vorgänge über das LMB-Portal und die dort vorgesehenen Funktionen abzuwickeln.

Er hat selbst dafür zu sorgen, dass er über die notwendige EDV-Infrastruktur (Hard- und Software, stabile Internetverbindung) verfügt und diese über die gesamte Vertragsdauer aufrecht hält.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die ein unbefugtes Eindringen Dritter in das Portal (Zugriffe Unbefugter, Eindringen von Schadsoftware usw.) aus seiner Sphäre hintanhaltet.

8 Compliance

Der Dienstgeber ist verpflichtet, die vom Leasinggeber, Versicherer oder **Betreiber** an ihn herangetragenen Informations- und Auskunftsbegehren im notwendigen Umfang fristgerecht und vollständig zu erfüllen.

Dazu gehören insbesondere die periodische Erfüllung von Auskunftsbegehren im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung (insb. aufgrund der Bestimmungen des BWG und des FM-GwG), insbesondere mittels periodischen Nachweises der wirtschaftlichen Eigentümerschaft sowie der Übermittlung von Legitimationsdaten, Daten zur Bescheinigung der Mittelherkunft sowie der Übermittlung von Legitimationsdaten.

9 Nutzung des LMB-Netzwerkes

9.1 Erteilung von Vollmachten zum Dienstradverantwortlichen

Der Dienstgeber kann im Portal mehrere Dienstradverantwortliche namhaft machen. Der DG hat dafür den vollständigen Namen und die E-Mail-Adresse des Dienstradverantwortlichen anzugeben. Der Dienstgeber erklärt, mit Erteilen der entsprechenden Berechtigung als Dienstradverantwortlicher der jeweiligen Person Vollmacht iSd § 54 UGB zu erteilen. Diese Vollmacht gilt umfassend für sämtliche Vorgänge der Plattform und umfasst insbesondere:

- die Verwaltung des gesamten Portals für den Dienstgeber einschließlich Änderung der Stammdaten;
- die Änderung des Vertragsvolumens, über das Dienstnehmer disponieren dürfen;

7 Portalnutzung

Die Zurverfügungstellung des Portals für den einzelnen Geschäftsfall gilt für die im Portal gewählte Laufzeit des einzelnen Geschäftsfalls.

Klarstellung

Der Dienstgeber ist verpflichtet, alle die Plattform betreffenden Vorgänge über das LMB-Portal und die dort vorgesehenen Funktionen abzuwickeln.

Er hat selbst dafür zu sorgen, dass er über die notwendige EDV-Infrastruktur (Hard- und Software, stabile Internetverbindung) verfügt und diese über die gesamte Vertragsdauer aufrecht hält.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die ein unbefugtes Eindringen Dritter in das Portal (Zugriffe Unbefugter, Eindringen von Schadsoftware usw.) aus seiner Sphäre hintanhaltet.

8 Compliance

Der Dienstgeber ist verpflichtet, die vom Leasinggeber, Versicherer oder **LMB** an ihn herangetragenen Informations- und Auskunftsbegehren im notwendigen Umfang fristgerecht und vollständig zu erfüllen.

Dazu gehören insbesondere die periodische Erfüllung von Auskunftsbegehren im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung (insb. aufgrund der Bestimmungen des BWG und des FM-GwG), insbesondere mittels periodischen Nachweises der wirtschaftlichen Eigentümerschaft sowie der Übermittlung von Legitimationsdaten, Daten zur Bescheinigung der Mittelherkunft sowie der Übermittlung von Legitimationsdaten.

9 Nutzung des LMB-Netzwerkes

9.1 Erteilung von Vollmachten zum Dienstradverantwortlichen

Der Dienstgeber kann im Portal mehrere Dienstradverantwortliche namhaft machen. Der DG hat dafür den vollständigen Namen und die E-Mail-Adresse der Dienstradverantwortlichen anzugeben. Der Dienstgeber erklärt, mit Erteilen der entsprechenden Berechtigung als Dienstradverantwortlicher der jeweiligen Person Vollmacht iSd § 54 UGB zu erteilen. Diese Vollmacht gilt umfassend für sämtliche Vorgänge der Plattform und umfasst insbesondere:

- die Verwaltung des gesamten Portals für den Dienstgeber einschließlich Änderung der Stammdaten;

- die Zustimmung zu oder die Ablehnung von geänderter Nutzungsbedingungen der Plattform, des Leasinggebers oder des Versicherers;
- den Abschluss, die Änderung und die Auflösung von Verträgen, insb. Leasing- und Versicherungsverträgen;
- den Abschluss von Überlassungsverträgen mit Dienstnehmern;
- die Erteilung neuer Vollmachten für weitere Dienstradverantwortliche (Untervollmacht);
- das Freischalten von Mitarbeitern;
- die Entgegennahme sämtlicher für den Dienstgeber bestimmter Vertragserklärungen durch **den Betreiber**, den Leasinggeber, den Händler oder den Versicherer;
- das Selbstkontrahieren / Verwalten eigener Verträge

Sämtliche Rechtshandlungen in der Funktion als Dienstradverantwortlicher gelten im Namen und auf Rechnung des Dienstgebers abgeschlossen. Die Vollmacht ist jederzeit widerrufbar, wobei der Widerruf am Bestand bereits erfolgter Handlungen bzw. bereits abgeschlossener Verträge nichts ändert.

Wenn in weiterer Folge in diesem Vertrag von Rechten und Pflichten des Dienstgebers die Rede ist, können diese daher auch von Dienstradverantwortlichen vorgenommen werden.

9.2 Anlage von Dienstnehmern

Die Dienstnehmer erhalten vom Dienstgeber einen „Arbeitgebercode“ mit welchem sie sich im Portal registrieren können und dem Arbeitgeber zugeordnet werden. Die Freischaltung erfolgt durch den Dienstgeber.

Der Dienstgeber erklärt, nur solche Personen als Dienstnehmer anzulegen, welche bei ihm in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis stehen. Eine bestimmte zivilrechtliche Einordnung und Qualifikation dieses Beschäftigungsverhältnisses (Angestellter, Arbeiter, freier Dienstnehmer usw.) ist für die Zwecke der Plattform unerheblich.

9.3 Aussuchen des Vertragsobjekts

Der Dienstnehmer kann im Rahmen seiner vom Dienstgeber eingeräumten Berechtigung Fahrräder bei einem LMB-Händler seiner Wahl aussuchen. Nicht bei LMB-Händlern ausgesuchte oder bereits erworbene Fahrräder können nicht Vertrags**gegenstand** werden.

Zum Vertragsobjekt gehören:

- das Fahrrad selbst;
- sämtliche vorhandene oder zu montierende Ausstattung, die mit dem Fahrrad verschraubt wird. Details dazu finden sich im

- die Änderung des Vertragsvolumens, über das Dienstnehmer disponieren dürfen;
- die Zustimmung zu oder die Ablehnung von geänderten Nutzungsbedingungen der Plattform, des Leasinggebers bzw. LMB oder des Versicherers;
- den Abschluss, die Änderung und die Auflösung von Verträgen, insb. Leasing-, **Kauf-** und Versicherungsverträgen;
- den Abschluss von Überlassungsverträgen mit Dienstnehmern;
- die Erteilung neuer Vollmachten für weitere Dienstradverantwortliche (Untervollmacht);
- das Freischalten von Mitarbeitern;
- die Entgegennahme sämtlicher für den Dienstgeber bestimmter Vertragserklärungen durch **LMB**, den Leasinggeber, den Händler oder den Versicherer;
- das Selbstkontrahieren / Verwalten eigener Verträge

Sämtliche Rechtshandlungen in der Funktion als Dienstradverantwortlicher gelten im Namen und auf Rechnung des Dienstgebers abgeschlossen. Die Vollmacht ist jederzeit widerrufbar, wobei der Widerruf am Bestand bereits erfolgter Handlungen bzw. bereits abgeschlossener Verträge nichts ändert.

Wenn in weiterer Folge in diesem Vertrag von Rechten und Pflichten des Dienstgebers die Rede ist, können diese daher auch von Dienstradverantwortlichen vorgenommen werden.

9.2 Anlage von Dienstnehmern

Die Dienstnehmer erhalten vom Dienstgeber einen „Arbeitgebercode“ mit welchem sie sich im Portal registrieren können und dem Dienstgeber zugeordnet werden. Die Freischaltung erfolgt durch den Dienstgeber.

Der Dienstgeber erklärt, nur solche Personen als Dienstnehmer anzulegen, welche bei ihm in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis stehen. Eine bestimmte zivilrechtliche Einordnung und Qualifikation dieses Beschäftigungsverhältnisses (Angestellter, Arbeiter, freier Dienstnehmer usw.) ist für die Zwecke der Plattform unerheblich.

9.3 Aussuchen des Vertragsobjekts

Der Dienstnehmer kann im Rahmen seiner vom Dienstgeber eingeräumten Berechtigung Fahrräder bei einem LMB-Händler seiner Wahl aussuchen. Nicht bei LMB-Händlern ausgesuchte oder bereits erworbene Fahrräder können nicht Vertrags**objekt** werden.

Zum Vertragsobjekt gehören:

- das Fahrrad selbst;
- sämtliche vorhandene oder zu montierende Ausstattung, die mit dem Fahrrad

Verallgemeinerung für Kaufvariante

Versicherungshandbuch oder anderen entsprechenden Informationsblättern;

Für das Objekt muss ein geeignetes Fahrradschloss (Wert von mindestens 49€) vorhanden sein oder mitgekauft werden. Details zum Schloss (Marke und Type) sind durch den Händler im Portal anzugeben.

Weiteres Zubehör (z.B. Kleidung, Helm, Trinkflaschen) gehören nicht zum Vertragsobjekt und sind regulär wie im Einzelhandel zu erwerben. Dieses Zubehör wird nicht Gegenstand eines Leasingvertrages.

LMB-Händler haben sich verpflichtet, bei der Auswahl von Fahrrädern und allfälligem Zubehör bestmöglich und professionell zu beraten, nach Kaufauswahl das gewählte Vertragsobjekt individuell auf die zukünftig nutzende Person einzustellen und diese angemessen auf das Produkt einzuschulen.

9.4 Abschluss Leasingvertrag, Versicherungspaket, Überlassungsvertrag

Nach Fixierung des Vertragsobjektes (Eingabe durch den LMB-Händler und Bestätigung durch den Dienstnehmer) generiert der Betreiber einen Überlassungsvertrag zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, welcher vom Dienstnehmer elektronisch signiert wird. Der Betreiber stellt einen kostenlosen und unverbindlichen Formulierungsvorschlag für den Überlassungsvertrag zur Verfügung. Alternativ kann der Dienstgeber einen eigenen Überlassungsvertrag verwenden, wobei hier LMB gerne beratend unterstützt, allerdings keine Haftung übernimmt. Der Dienstgeber erklärt ausdrücklich, dass er für den Fall, dass eine handschriftliche Unterzeichnung aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen vorgeschrieben ist, diese selbstständig besorgen wird (Ausdruck des Dokumentes).

Anschließend wird ein Leasingvertrag über das Vertragsobjekt generiert, welcher vom Dienstgeber über das Portal zu zeichnen und freizugeben ist. Erst mit Freigabe durch den Dienstgeber kommt ein Leasingvertrag zwischen **Leasinggeber** und **Leasingnehmer** zustande.

Zur Vereinfachung der internen Abwicklung **behält sich LMB vor, das Vertragsobjekt selbst vom LMB-Händler zu erwerben und an den Leasinggeber weiterzuverkaufen.** Der DG hat keinen Anspruch auf einen bestimmten **Lieferanten**.

Das Vertragsobjekt ist zwingend beim Versicherer zu versichern, wobei der entsprechende Vertragsumfang vom Dienstgeber oder Dienstnehmer aus dem verfügbaren Angebot auszuwählen ist und der Abschluss der Versicherung automatisiert über das Portal erfolgt.

verschraubt wird. Details dazu finden sich im Versicherungshandbuch oder anderen entsprechenden Informationsblättern;

Für das Vertragsobjekt muss ein geeignetes Fahrradschloss (Wert von mindestens 49€) vorhanden sein oder mitgekauft werden. Details zum Schloss (Marke und Type) sind durch den Händler im Portal anzugeben.

Weiteres Zubehör (z.B. Kleidung, Helm, Trinkflaschen) gehören nicht zum Vertragsobjekt und sind regulär wie im Einzelhandel zu erwerben. Dieses Zubehör wird nicht Gegenstand eines Leasing- bzw. **Kaufvertrages**.

LMB-Händler haben sich verpflichtet, bei der Auswahl von Fahrrädern und allfälligem Zubehör bestmöglich und professionell zu beraten, nach Kaufauswahl das gewählte Vertragsobjekt individuell auf die zukünftig nutzende Person einzustellen und diese angemessen auf das Produkt einzuschulen.

9.4 Abschluss Leasing- bzw. Kaufvertrag, Versicherungspaket, Überlassungsvertrag

Nach Fixierung des Vertragsobjektes (Eingabe durch den LMB-Händler und Bestätigung durch den Dienstnehmer) generiert der Betreiber einen Überlassungsvertrag zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, welcher vom Dienstnehmer elektronisch signiert wird. Der Betreiber stellt einen kostenlosen und unverbindlichen Formulierungsvorschlag für den Überlassungsvertrag zur Verfügung. Alternativ kann der Dienstgeber einen eigenen Überlassungsvertrag verwenden, wobei hier LMB gerne beratend unterstützt, allerdings keine Haftung übernimmt. Der Dienstgeber erklärt ausdrücklich, dass er für den Fall, dass eine handschriftliche Unterzeichnung aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen vorgeschrieben ist, diese selbstständig besorgen wird (Ausdruck des Dokumentes).

Anschließend wird ein Leasing- bzw. **Kaufvertrag** über das Vertragsobjekt generiert, welcher vom Dienstgeber über das Portal zu zeichnen und freizugeben ist. Erst mit Freigabe durch den Dienstgeber kommt ein Leasing- bzw. **Kaufvertrag** zwischen **Dienstgeber** und **seinem Vertragspartner** zustande.

Zur Vereinfachung der internen Abwicklung **erwirbt LMB das Vertragsobjekt selbst vom Händler und verkauft an den Leasinggeber bzw. Käufer weiter.** Der DG hat keinen Anspruch auf einen bestimmten **ausliefernden Fahrradfachhändler**.

Das Vertragsobjekt ist zwingend beim Versicherer zu versichern, wobei der entsprechende Vertragsumfang vom Dienstgeber oder Dienstnehmer aus dem verfügbaren Angebot

Verallgemeinerung für Kaufvariante

Verallgemeinerung für Kaufvariante

Änderung Gutschriftenerfahren

Vertragspartner des Versicherers wird der **Leasinggeber**, der **Dienstgeber** verpflichtet sich gegenüber dem **Leasinggeber**, die **Versicherungsprämie** in seine **alleinige Zahlungspflicht** zu übernehmen.

9.5 Ausfolgung des Leasinggegenstandes

Nach Abschluss der genannten Verträge erfolgt die Ausfolgung des Vertragsobjektes an den Dienstnehmer.

Die Ausfolgung erfolgt optional durch Abholung des Dienstnehmers beim LMB-Händler oder durch Versand. Ein Versand ist nur an Adressen im Gebiet der Republik Österreich möglich. Liegt die Wohnadresse des Dienstnehmers im Ausland, kann als Versand auch der Unternehmenssitz des Dienstgebers angegeben werden.

LMB-Händler dürfen Vertragsobjekte ausschließlich an berechnigte Personen (laut Portal) unter Abgleich der Identifikation ausgeben und ausschließlich an die im Portal hinterlegte Adresse versenden.

Dienstgeber und Dienstnehmer sind selbst für die Richtigkeit dieser Eingaben verantwortlich und halten LMB-Händler sowie den Betreiber schad- und klaglos für Schäden aus einer falschen Zustellung aufgrund unrichtiger Eingabe von Daten.

Der Dienstgeber ist dafür verantwortlich, dass er oder der Dienstnehmer bei Abnahme (Übernahme bei Abholung oder Annahme durch Versanddienst) folgende Überprüfungen vornehmen:

- Eine Überprüfung der Vollständigkeit (Vertragsobjekt, Bedienungsanleitung, bei E-Rädern Ladegerät, bestelltes verbautes Zubehör, Schloss);
- Eine Überprüfung auf offensichtliche Mängel (z.B. bzgl. Funktion, Beschädigungen etc.)

Offensichtliche Abweichungen zum geschuldeten Zustand sind unverzüglich anzuzeigen. Bei Abholung ist in diesem Fall die Übernahme, bei Zustellung die Annahme zu verweigern.

auszuwählen ist und der Abschluss der Versicherung automatisiert über das Portal erfolgt.

Der DG verzichtet für die Dauer Laufzeit auf die Kündigung der Versicherung.

Vertragspartner des Versicherers wird der **DG**, der **DG** verpflichtet sich, die Versicherungsprämie **entsprechend seiner Zahlungspflicht** zu entrichten.

Der DG ist außerdem berechnigt, bei ihm angestellte Personen zu bestimmen, die während der Vertragsdauer anstelle des DG die Vertragsobjekte nutzen können (sog. Nutzer). Für die Einhaltung der Bestimmungen von Verträgen mit LMB, dem Versicherer bzw. dem Leasinggeber bleibt der DG verantwortlich. Der DG stellt LMB von allen Ansprüchen der Nutzer frei, die diese aus der Nutzung der Vertragsobjekte herleiten. Die Vertragsobjekte können vom DG oder dem oben genannten Nutzer übernommen werden.

9.5 Ausfolgung des Leasing- bzw. Kaufgegenstandes

Nach Abschluss der genannten Verträge erfolgt die Ausfolgung des Vertragsobjektes an den Dienstnehmer.

Die Ausfolgung erfolgt optional durch Abholung des Dienstnehmers beim LMB-Händler oder durch Versand. Ein Versand ist nur an Adressen im Gebiet der Republik Österreich möglich. Liegt die Wohnadresse des Dienstnehmers im Ausland, kann als Versandadresse auch der Unternehmenssitz des Dienstgebers angegeben werden.

LMB-Händler dürfen Vertragsobjekte ausschließlich an berechnigte Personen (laut Portal) unter Abgleich der Identifikation ausgeben und ausschließlich an die im Portal hinterlegte Adresse versenden.

Dienstgeber und Dienstnehmer sind selbst für die Richtigkeit dieser Eingaben verantwortlich und halten LMB-Händler sowie LMB schad- und klaglos für Schäden aus einer falschen Zustellung aufgrund unrichtiger Eingabe von Daten.

Der Dienstgeber ist dafür verantwortlich, dass er oder der Dienstnehmer bei Abnahme (Übernahme bei Abholung oder Annahme durch Versanddienst) folgende Überprüfungen vornehmen:

- eine Überprüfung der Vollständigkeit (Vertragsobjekt, Bedienungsanleitung, bei E-Rädern Ladegerät, bestelltes verbautes Zubehör, Schloss);
- eine Überprüfung auf offensichtliche Mängel (z.B. bzgl. Funktion, Beschädigungen etc.).

Offensichtliche Abweichungen zum geschuldeten Zustand sind unverzüglich anzuzeigen. Bei Abholung ist in diesem Fall die Übernahme, bei Zustellung die Annahme zu verweigern.

Mit Abgabe des Abholpins beim LMB-Händler durch den Dienstgeber oder den Dienstnehmer bzw. mit

wichtigste Bedingungen Versicherung Laufzeit

Klarstellung

Klarstellung für beide Finanzierung svarianten

Verallgemeinerung für Kaufvariante

Mit Abgabe des Abholpins beim LMB-Händler durch den Dienstgeber oder den Dienstnehmer bzw. mit Bestätigung der Annahme durch den Dienstgeber oder den Dienstnehmer im Portal, erklärt der Dienstgeber, dass die Übernahmebestätigung rechtsverbindlich gegenüber dem Leasinggeber und dem LMB-Händler abgegeben wird.

Der Dienstgeber räumt dem Dienstnehmer die Vollmacht ein, rechtsverbindlich für den Dienstgeber durch Nennung des Abholpins beim LMB-Händler oder durch Bestätigung der Annahme des zugestellten Vertragsobjektes die Übernahme zu erklären und die Übernahmebestätigung auszustellen.

Der Dienstgeber hält den Leasinggeber und den Betreiber schad- und klaglos für unrichtig erklärte Übernahmen.

9.6 Schäden / Wartung / Versicherungsfälle

Der Dienstgeber verpflichtet sich, das Vertragsobjekt sorgsam zu behandeln und nur gemäß der vorgesehenen Verwendungsart zu gebrauchen. Die Pflege- und Wartungsempfehlungen gemäß Herstellerempfehlung sind einzuhalten.

Der Dienstgeber verpflichtet sich auch gegenüber dem Betreiber, sämtliche Obliegenheiten aus dem mit dem Leasinggeber abgeschlossenen Leasingvertrag sowie aus dem mit dem Versicherer abgeschlossenen ~~und auf den Dienstgeber überbundenen~~ Versicherungsvertrag zu erfüllen, insb. im Hinblick auf Schäden, Wartung, Obliegenheiten und Pflege.

Anfallende Reparaturen sowie Gewährleistungsfälle sind vorzugsweise bei jenem LMB-Händler durchzuführen, bei dem das Vertragsobjekt ausgesucht und gekauft wurde. Alternativ können Reparaturen (außer Gewährleistungsfälle) auch bei anderen LMB-Händlern in Auftrag gegeben werden, welche die jeweilige Marke im Sortiment führen oder einer Reparatur zustimmen. In Ausnahmefällen kann eine Reparatur auch in einem anderen befugten Fachbetrieb durchgeführt werden. Zu beachten gilt, dass diese keine Schadensabwicklung mit der Versicherung durchführen kann.

Sofern kein Fall der Gewährleistung vorliegt **(und der Händler die Leistung unentgeltlich erbringen muss)**,

Bestätigung der Annahme durch den Dienstgeber oder den Dienstnehmer im Portal, erklärt der Dienstgeber, dass die Übernahmebestätigung rechtsverbindlich gegenüber dem Leasinggeber bzw. LMB und dem LMB-Händler abgegeben wird.

Der Dienstgeber räumt dem Dienstnehmer die Vollmacht ein, rechtsverbindlich für den Dienstgeber durch Nennung des Abholpins beim LMB-Händler oder durch Bestätigung der Annahme des zugestellten Vertragsobjektes die Übernahme zu erklären und die Übernahmebestätigung auszustellen.

Der Dienstgeber hält den Leasinggeber und LMB schad- und klaglos für unrichtig erklärte Übernahmen.

9.6 Schäden / Wartung / Versicherungsfälle

Der Dienstgeber verpflichtet sich, das Vertragsobjekt sorgsam zu behandeln und nur gemäß der vorgesehenen Verwendungsart zu gebrauchen. Die Pflege- und Wartungsempfehlungen gemäß Herstellerempfehlung sind einzuhalten.

Der Dienstgeber verpflichtet sich auch gegenüber dem Betreiber, sämtliche Obliegenheiten aus dem mit dem Leasinggeber abgeschlossenen Leasingvertrag **bzw. aus dem mit LMB abgeschlossenen Kaufvertrag bzw. aus den AG Nutzungsbedingungen** sowie aus dem mit dem Versicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrag **bzw. den Versicherungsbedingungen** zu erfüllen, insb. im Hinblick auf die ordnungsgemäße und fristgerechte **Geltendmachung etwaiger Gewährleistungsfälle und Schäden, die Instandhaltung, Wartung und Pflege, die Nichtvornahme grober Veränderungen am Rad und die Einhaltung der mit diesem Vertrag verbundenen abgeschlossenen Verträge.** Das Vertragsobjekt ist pfleglich und unter Beachtung der Wartungs- und Benutzungsrichtlinien des ausliefernden Fahrradfachhändlers bzw. Herstellers zu behandeln **und auf eigene Kosten bis zum Vertragsende in funktionsfähigem und vertragsgemäßem Zustand zu erhalten.**

Anfallende Reparaturen sowie Gewährleistungsfälle sind vorzugsweise bei jenem LMB-Händler durchzuführen, bei dem das Vertragsobjekt ausgesucht und gekauft wurde. Alternativ können Reparaturen (außer Gewährleistungsfälle) auch bei anderen LMB-Händlern in Auftrag gegeben werden, welche die jeweilige Marke im Sortiment führen oder einer Reparatur zustimmen. In Ausnahmefällen kann eine Reparatur auch in einem anderen befugten Fachbetrieb durchgeführt werden. Zu beachten gilt, dass dieser keine Schadensabwicklung mit der Versicherung durchführen kann.

Sofern kein Fall der Gewährleistung vorliegt **bei dem der Händler die Leistung unentgeltlich erbringen**

Umstellung
Versicherung

Klarstellung

Klarstellung

sind in Auftrag gegebene Wartungs- oder Reparaturleistungen grundsätzlich entgeltlich und grundsätzlich selbst direkt beim LMB-Händler zu bezahlen. Der LMB-Händler wird eine Deckungsanfrage beim Versicherer erstatten und den vom Versicherer ersetzten Betrag vom Rechnungsbetrag der Wartungs- oder Reparaturleistung abziehen.
Dem Auftraggeber der Wartungs- bzw. Reparaturleistung steht das Recht zu, vom LMB-Händler das Zuwarten bis zur Rückmeldung des Versicherers über die Deckung zu verlangen.

Dienstgeber bzw. Dienstnehmer sind in jedem Fall aber selbst verantwortlich, die Fristen laut den Vorgaben des Versicherers (AVB Leasing) einzuhalten und sämtliche Obliegenheiten von Versicherungsnehmern zu erfüllen. Dem ausführenden LMB-Händler sind unaufgefordert und vollständig sämtliche Informationen und Unterlagen (z.B. Fotodokumentation) für die Erstattung der Deckungsanfrage an den Versicherer zur Verfügung zu stellen.

Versicherungsmeldungen betreffend Arbeitnehmer-Ausfallschutz werden durch den Dienstgeber über das LMB-Portal eingereicht und LMB koordiniert die Abwicklung zwischen den Vertragsparteien. Dies bedeutet konkret, dass sich LMB um die Vertragsauflösung kümmert, die Versicherungsmeldung übernimmt und zusätzlich koordiniert LMB mit den Dienstnehmern und Dienstgebern die weitere Verwendung des Rades.

9.7 Vertragsauflösungen und Vertragsveränderungen von Leasingobjekten

LMB übernimmt die Koordination sowie die Verwertung (Rücknahme) von Vertragsobjekten sowohl bei vom Versicherungsschutz umfassten als auch bei sonstigen Vertragsauflösungen.

Der DG nimmt zur Kenntnis, dass bei außerordentlichen Auflösungen des Leasingvertrages zusätzliche Kosten anfallen können (in der Form Restleasingraten + Restwert abzüglich angemessenem Ankaufspreis für die Verwertung).

Bei Vertragsänderungen (z.B. Übertragung auf andere Mitarbeiter, Änderung des Überlassungsvertrages, Übertragung des Leasingvertrages auf andere Dienstgeber) haben LMB als auch der Leasinggeber das Recht, angemessene Bearbeitungsgebühren in Rechnung stellen. Die aktuellen Gebühren werden im

muss, sind in Auftrag gegebene Wartungs- oder Reparaturleistungen grundsätzlich entgeltlich und grundsätzlich selbst direkt beim LMB-Händler zu bezahlen. Der LMB-Händler wird eine Deckungsanfrage beim Versicherer erstatten und den vom Versicherer ersetzten Betrag vom Rechnungsbetrag der Wartungs- oder Reparaturleistung abziehen.
Dem Auftraggeber der Wartungs- bzw. Reparaturleistung steht das Recht zu, vom LMB-Händler das Zuwarten bis zur Rückmeldung des Versicherers über die Deckung zu verlangen.

Dienstgeber bzw. Dienstnehmer sind in jedem Fall aber selbst verantwortlich, die Fristen laut den Vorgaben des Versicherers (Versicherungsbedingungen) einzuhalten und sämtliche Obliegenheiten von Versicherungsnehmern zu erfüllen. Dem ausführenden LMB-Händler sind unaufgefordert und vollständig sämtliche Informationen und Unterlagen (z.B. Fotodokumentation) für die Erstattung der Deckungsanfrage an den Versicherer zur Verfügung zu stellen.

Versicherungsmeldungen betreffend Arbeitnehmer-Ausfallschutz und Diebstahl werden durch den Dienstgeber über das LMB-Portal eingereicht und LMB koordiniert die Abwicklung zwischen den Vertragsparteien. Dies bedeutet konkret, dass sich LMB um die Vertragsauflösung kümmert, die Versicherungsmeldung übernimmt und zusätzlich koordiniert LMB mit den Dienstnehmern und Dienstgebern die etwaige weitere Verwendung des Rades.

9.7 Vertragsauflösungen und Vertragsveränderungen von Leasing- bzw. Kaufverträgen

LMB übernimmt die Koordination sowie die Verwertung (Rücknahme) von Vertragsobjekten sowohl bei vom Versicherungsschutz umfassten als auch bei sonstigen Vertragsauflösungen.

Der DG nimmt zur Kenntnis, dass bei außerordentlichen Auflösungen des Leasingvertrages bzw. des Kaufvertrages zusätzliche Kosten anfallen können (bei der Finanzierungsform Leasing in der Form Restleasingraten plus Restwert abzüglich angemessenem Ankaufspreis für die Verwertung, bei der Finanzierungsform Kauf in der Form des Kaufpreises plus der Dienstleistungspauschale abzüglich angemessenem Ankaufspreis für die Verwertung).

Bei Vertragsänderungen (z.B. Übertragung auf andere Mitarbeiter, Änderung des Überlassungsvertrages, Übertragung des Leasingvertrages auf andere Dienstgeber) haben LMB als auch der Leasinggeber das Recht,

Umstellung Versicherung

Klarstellung

Verallgemeinerung für Kaufvariante

Neuregelung Kaufvariante

Versicherungshandbuch veröffentlicht bzw. wird vor der Abwicklung darüber informiert.

10 Ende der Vertragslaufzeit

LMB kann dem Dienstnehmer zum Laufzeitende ein Kaufangebot über das **Leasing**objekt unterbreiten. Ein etwaiger, tatsächlicher Verkauf des **Leasing**objektes an den Dienstnehmer wird ausschließlich im Verhältnis LMB - Dienstnehmer abgewickelt. Weder Dienstgeber noch Dienstnehmer haben einen Rechtsanspruch oder eine Pflicht zur Annahme eines solcherart allenfalls gestellten Angebotes. Es besteht auch kein Rechtsanspruch auf Erhalt eines Angebotes.

In allen Fällen, in denen kein Kaufvertrag über das Vertragsobjekt zustande kommt, sind DN und DG zur Rückstellung des Vertragsobjektes verpflichtet.

Die Rück**stellung an den Leasinggeber** gilt als erfüllt, wenn das Vertragsobjekt nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes an LMB übergeben wird:

Die Rückgabe des Vertragsobjektes hat bei jenem LMB-Händler zu erfolgen, bei dem das Vertragsobjekt ausgesucht wurde. Sollte dieser LMB-Händler nicht mehr existieren, darf das Vertragsobjekt auch zum nächstgelegenen LMB-Händler im Umkreis dieses Händlers gebracht werden. Der LMB-Händler ist berechtigt und verpflichtet, das derart zurückgestellte Vertragsobjekt für den **Leasinggeber** in Gewahrsam zu nehmen. Alternativ kann durch LMB auch eine kostenlose Abholung direkt beim Dienstnehmer oder Dienstgeber veranlasst werden. Dies wird im Einzelfall **abgestimmt**.

angemessene Bearbeitungsgebühren in Rechnung stellen. Die aktuellen Gebühren werden im Versicherungshandbuch veröffentlicht bzw. wird vor der Abwicklung darüber informiert.

10 Ende der Vertragslaufzeit

Bei der Finanzierungsform Kauf wird immer durch LMB vom DG zurückgekauft, wobei der Kaufvertrag über das Vertragsobjekt mit dem auf den Tag des Laufzeitendes folgenden Tag als abgeschlossen gilt und der Rückkaufpreis mit 5% des Kaufpreises laut Rechnung veranschlagt wird.

LMB kann dem Dienstnehmer zum Laufzeitende ein Kaufangebot über das **Vertrags**objekt unterbreiten. Ein etwaiger, tatsächlicher Verkauf des **Vertrags**objektes an den Dienstnehmer wird ausschließlich im Verhältnis LMB - Dienstnehmer abgewickelt. Weder Dienstgeber noch Dienstnehmer haben einen Rechtsanspruch oder eine Pflicht zur Annahme eines solcherart allenfalls gestellten Angebotes. Es besteht auch kein Rechtsanspruch auf Erhalt eines Angebotes. Ein Weiterverkauf wird grundsätzlich von LMB angestrebt. Da es sich beim Weiterkauf um einen neuen Geschäftsfall handelt, wird für einzelne Geschäftsfälle aufgrund berechtigten Interesses von LMB, insbesondere im Fall mangelnder Liquidität des DN, eine Angebotslegung nicht stattfinden.

In allen Fällen, in denen kein Kaufvertrag über das Vertragsobjekt zustande kommt, sind DN und DG zur Rückstellung des Vertragsobjektes an LMB verpflichtet.

Die Rück**gabe** gilt als erfüllt, wenn das Vertragsobjekt nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes an LMB übergeben wird:

Die Rückgabe des Vertragsobjektes hat bei jenem LMB-Händler zu erfolgen, bei dem das Vertragsobjekt ausgesucht wurde. Sollte dieser LMB-Händler nicht mehr existieren, darf das Vertragsobjekt auch zum nächstgelegenen LMB-Händler im Umkreis dieses Händlers gebracht werden. Der LMB-Händler ist berechtigt und verpflichtet, das derart zurückgestellte Vertragsobjekt für den **Berechtigten** in Gewahrsam zu nehmen. Alternativ kann durch LMB auch eine kostenlose Abholung direkt beim Dienstnehmer oder Dienstgeber veranlasst werden. Dies wird im Einzelfall **durch LMB bestimmt**.

Der DG hat die Rückgabe des Vertragsobjekts in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen Zustand vorzunehmen, der dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleißes entspricht. Stellt LMB Mängel am Vertragsobjekt fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, so kann LMB Beseitigung auf

Neuregelung
Kaufvariante

Klarstellung

Verallgemeinerung für
Kaufvariante

Verallgemeinerung für
Kaufvariante

Klarstellung

Übernahme aus
Leasingvertrag,
Verallgemeinerung für
Kaufvariante

Kosten des DG verlangen oder selbst auf Kosten des DG veranlassen oder die Behebungskosten dem DG zur Zahlung vorschreiben.

Sowohl bei der Finanzierungsform Kauf als auch bei der Finanzierungsform Leasing gehen Ersatzteile oder sonstige Ein- oder Anbauten mit dem Zeitpunkt der Rückgabe des Vertragsobjekts entschädigungslos in das Eigentum von LMB über, wenn nicht vorher über die Höhe der Entschädigung eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Der DG ist jedoch zur Wegnahme von Ein- oder Anbauten berechtigt, wenn er den ursprünglichen Zustand wiederherstellt.

Mit dem Tag des Ablaufs der gewählten Laufzeit wird der jeweilige Einzelvertrag automatisch beendet und endet die Nutzungsmöglichkeit des Portals und die Versicherung für besagten Einzelvertrag.

Übernahme aus Leasingvertrag, Verallgemeinerung für Kaufvariante

Klarstellung

11 Qualitätssicherung

Der Betreiber behält sich vor, an der Plattform Beteiligte nach der Leistungserbringung zu kontaktieren und Informationen zu sämtlichen Elementen der Leistungserbringung zu erheben, insbesondere über den Inhalt der Beratung, über Auftreten des LMB-Händlers und seiner Mitarbeiter, über die Leistungserbringung selbst, über die Richtigkeit der Rechnungslegung und den Umgang mit Beschwerden.

12 Gewährleistung und Haftung

Der Betreiber wird sich nach Kräften bemühen, die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Plattform auf einem höchstmöglichen Niveau zu halten. Die Nutzung des Portals und überhaupt die Leistungserbringung im Rahmen der Plattform erfolgt für den Dienstgeber ohne die Pflicht zur Zahlung einer Nutzungs- oder Teilnahmegebühr an den Betreiber.

Sofern nicht gesetzlich zwingend vorgesehen, haftet der Betreiber ausschließlich für solche Schäden, die entstehen, weil der Betreiber die ihn aus diesem Vertrag treffenden Pflichten nicht erfüllt.

Bei Ausfällen der Plattform (z.B. zu Wartungszwecken, usw.) ist der DG verpflichtet, den jeweiligen Geschäftsfall zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Sollte in dieser Zeit ein zeitkritischer Versicherungsfall abgewickelt werden müssen, wird der DG den Versicherer direkt darüber verständigen. Der Betreiber sagt mit diesem Vertrag Nutzern der Plattform ausdrücklich keine bestimmte Verfügbarkeit oder Nutzbarkeit der Plattform zu. Jedenfalls schuldet der Betreiber keine bestimmte Angebotsdichte oder Verfügbarkeit von Händlern oder Vertragsobjekten.

11 Qualitätssicherung

Der Betreiber behält sich vor, an der Plattform Beteiligte nach der Leistungserbringung zu kontaktieren und Informationen zu sämtlichen Elementen der Leistungserbringung zu erheben, insbesondere über den Inhalt der Beratung, über Auftreten des LMB-Händlers und seiner Mitarbeiter, über die Leistungserbringung selbst, über die Richtigkeit der Portaleingaben und den Umgang mit Beschwerden.

12 Gewährleistung und Haftung

Der Betreiber wird sich nach Kräften bemühen, die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Plattform auf einem höchstmöglichen Niveau zu halten. Die Nutzung des Portals und überhaupt die Leistungserbringung im Rahmen der Plattform erfolgt für den Dienstgeber ohne die Pflicht zur Zahlung einer Nutzungs- oder Teilnahmegebühr an den Betreiber.

Sofern nicht gesetzlich zwingend vorgesehen, haftet der Betreiber ausschließlich für solche Schäden, die entstehen, weil der Betreiber die ihn aus diesem Vertrag treffenden Pflichten nicht erfüllt.

Bei Ausfällen der Plattform (z.B. zu Wartungszwecken, usw.) ist der DG verpflichtet, den jeweiligen Geschäftsfall zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Sollte in dieser Zeit ein zeitkritischer Versicherungsfall abgewickelt werden müssen, wird der DG den Versicherer direkt darüber verständigen. Der Betreiber sagt mit diesem Vertrag Nutzern der Plattform ausdrücklich keine bestimmte Verfügbarkeit oder Nutzbarkeit der Plattform zu. Jedenfalls schuldet der Betreiber keine bestimmte Angebotsdichte oder Verfügbarkeit von Händlern oder Vertragsobjekten.

Auf keinen Fall haften daher der Betreiber, seine Organe, Mitarbeiter oder Vertreter für Schäden jeder Art, die aus einer zeitweiligen oder dauernden Nichtverfügbarkeit, aus technischen Störungen oder Verzögerungen der Plattform resultieren, es sei denn der Betreiber handelt vorsätzlich.

Der Betreiber leistet ausdrücklich keine Gewähr für jegliche Handlungen der sonstigen nicht dem Betreiber zurechenbaren an der Plattform beteiligten Personen. Insbesondere wird keine Haftung übernommen für

- Leasinggeber und Versicherer, und zwar insbesondere nicht für
 - o deren Vertragsinhalte;
 - o die Form deren Angebote;
 - o deren durchgeführte oder unterlassene Beratung und Informationserteilung und Beratung im Zusammenhang mit Versicherungs- und Finanzierungsgeschäften einschließlich der Aufklärung über die wirtschaftliche Günstigkeit und die Risiken, auch wenn diese Informationen über das Portal erteilt werden oder vom Betreiber zur Kenntnis gebracht werden;
 - o die Bonität des Versicherers;
- LMB-Händler, und zwar insbesondere nicht für
 - o die Beratung bei der Auswahl der Vertragsobjekte, insbesondere hinsichtlich der Eignung für den konkreten Nutzer;
 - o das Vertragsobjekt selbst, insbesondere die Verkehrs- und Betriebssicherheit, die Mangelfreiheit, die Vollständigkeit;
 - o den Versand des Vertragsobjektes, insbesondere hinsichtlich Beschädigungen oder Verlust;
 - o durchgeführte Reparatur- oder Wartungsarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Mangelfreiheit oder Eignung;
 - o die Rechtzeitigkeit und Richtigkeit der an den Versicherer gemeldeten Schadenfälle;
 - o die Richtigkeit der Eingabe des Vertragsobjektes im Portal.

Weiters schuldet der Betreiber nicht die Beurteilung der rechtlichen, insbesondere steuerlichen Möglichkeit, Erlaubtheit oder der wirtschaftlichen, insbesondere der steuerlichen Günstigkeit der Überlassung von Vertragsobjekten an Dienstnehmer. Insbesondere haftet der Betreiber nicht für eine

Auf keinen Fall haften daher der Betreiber, seine Organe, Mitarbeiter oder Vertreter für Schäden jeder Art, die aus einer zeitweiligen oder dauernden Nichtverfügbarkeit, aus technischen Störungen oder Verzögerungen der Plattform resultieren, es sei denn der Betreiber handelt vorsätzlich.

Der Betreiber leistet ausdrücklich keine Gewähr für jegliche Handlungen der sonstigen nicht dem Betreiber zurechenbaren an der Plattform beteiligten Personen. Insbesondere wird keine Haftung übernommen für

- Leasinggeber und Versicherer, und zwar insbesondere nicht für
 - o deren Vertragsinhalte;
 - o die Form deren Angebote;
 - o deren durchgeführte oder unterlassene Beratung und Informationserteilung und Beratung im Zusammenhang mit Versicherungs- und Finanzierungsgeschäften einschließlich der Aufklärung über die wirtschaftliche Günstigkeit und die Risiken, auch wenn diese Informationen über das Portal erteilt werden oder vom Betreiber zur Kenntnis gebracht werden;
 - o die Bonität des Versicherers;
- LMB-Händler, und zwar insbesondere nicht für
 - o die Beratung bei der Auswahl der Vertragsobjekte, insbesondere hinsichtlich der Eignung für den konkreten Nutzer;
 - o das Vertragsobjekt selbst, insbesondere die Verkehrs- und Betriebssicherheit, die Vollständigkeit, die Mangelfreiheit **bei der Finanzierungsform Leasing;**
 - o den Versand des Vertragsobjektes, insbesondere hinsichtlich Beschädigungen oder Verlust;
 - o durchgeführte Reparatur- oder Wartungsarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Mangelfreiheit oder Eignung;
 - o die Rechtzeitigkeit und Richtigkeit der an den Versicherer gemeldeten Schadenfälle;
 - o die Richtigkeit der Eingabe des Vertragsobjektes im Portal.

Weiters schuldet der Betreiber nicht die Beurteilung der rechtlichen, insbesondere steuerlichen Möglichkeit, Erlaubtheit oder der wirtschaftlichen, insbesondere der steuerlichen Günstigkeit der Überlassung von Vertragsobjekten an Dienstnehmer. Insbesondere haftet der Betreiber nicht für eine

rechtskonfor
me
Auslegung
der
Haftungsfreiz
eichnung

bestimmte Steuerersparnis oder Ersparnis von Sozialabgaben oder sonstiger Lohnnebenkosten.

Die dem Dienstgeber zur Verfügung gestellte Überlassungsvereinbarung ist ein kostenloser Formulierungsvorschlag des Betreibers und ersetzt nicht die individuelle Prüfung und gegebenenfalls Anpassung des Vertragstextes an die Bedürfnisse des Dienstgebers. Der Dienstgeber ist selbst und alleine für die rechtliche, insb. steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Prüfung, Anpassung und Umsetzung in seinem Unternehmen verantwortlich. Der Dienstgeber erklärt ausdrücklich, dass er die Ausgestaltung der Art der Überlassung (zusätzliche Leistung oder Gehaltsumwandlung durch Verzicht des DN auf einen Teil seines Gehaltes) und den Vertragsabschluss überhaupt im Hinblick auf die rechtliche Möglichkeit und wirtschaftliche Günstigkeit einer steuerlichen und rechtlichen Prüfung unterziehen wird (insb. im Hinblick auf kollektivvertragliche Bestimmungen und vor allem dann, wenn der DN vor Vertragsabschluss das kollektivvertragliche Mindestgehalt bezieht).

Der Betreiber haftet im Übrigen außer bei Personenschäden grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit dies nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen unzulässig ist.

Die Haftung für den Ersatz von (Mangel-)Folgeschäden, reinen Vermögensschäden sowie entgangenem Gewinn, Schäden aus Nutzungsentgang oder Betriebsunterbrechung, Prozesskosten, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Datenverlusten, ideellen Schäden sowie für den Ersatz von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit jedenfalls ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche gegen den Betreiber und sämtliche von ihm herangezogene Dritte ~~(nicht-Versicherer, Leasinggeber, LMB-Händler)~~ verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

13 Urheberrecht und Markenschutz

Sämtliche auf der Plattform dargestellten Logos der Plattform und des Betreibers, das Design der Plattform, die technische Ausgestaltung der Plattform und alle damit zusammenhängende schöpferischen Werke sind geistiges Eigentum des Betreibers und dürfen nur nach Maßgabe dieses Vertrages verwendet werden. Jede wie immer geartete Reproduktion und Verwendung außerhalb der Plattform ist untersagt.

14 Datenschutz

Die Leasemybike GmbH verarbeitet im Zuge der Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung auch personenbezogene Daten des Dienstgebers sowie

bestimmte Steuerersparnis oder Ersparnis von Sozialabgaben oder sonstiger Lohnnebenkosten.

Die dem Dienstgeber zur Verfügung gestellte Überlassungsvereinbarung ist ein kostenloser Formulierungsvorschlag des Betreibers und ersetzt nicht die individuelle Prüfung und gegebenenfalls Anpassung des Vertragstextes an die Bedürfnisse des Dienstgebers. Der Dienstgeber ist selbst und alleine für die rechtliche, insb. steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Prüfung, Anpassung und Umsetzung in seinem Unternehmen verantwortlich. Der Dienstgeber erklärt ausdrücklich, dass er die Ausgestaltung der Art der Überlassung (zusätzliche Leistung oder Gehaltsumwandlung durch Verzicht des DN auf einen Teil seines Gehaltes) und den Vertragsabschluss überhaupt im Hinblick auf die rechtliche Möglichkeit und wirtschaftliche Günstigkeit einer steuerlichen und rechtlichen Prüfung unterziehen wird (insb. im Hinblick auf kollektivvertragliche Bestimmungen und vor allem dann, wenn der DN vor Vertragsabschluss das kollektivvertragliche Mindestgehalt bezieht).

Der Betreiber haftet im Übrigen außer bei Personenschäden grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit dies nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen unzulässig ist.

Die Haftung für den Ersatz von (Mangel-)Folgeschäden, reinen Vermögensschäden sowie entgangenem Gewinn, Schäden aus Nutzungsentgang oder Betriebsunterbrechung, Prozesskosten, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Datenverlusten, ideellen Schäden sowie für den Ersatz von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist bei leichter Fahrlässigkeit jedenfalls ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche gegen den Betreiber und sämtliche von ihm herangezogene Dritte verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

13 Urheberrecht und Markenschutz

Sämtliche auf der Plattform dargestellten Logos der Plattform und des Betreibers, das Design der Plattform, die technische Ausgestaltung der Plattform und alle damit zusammenhängende schöpferischen Werke sind geistiges Eigentum des Betreibers und dürfen nur nach Maßgabe dieses Vertrages verwendet werden. Jede wie immer geartete Reproduktion und Verwendung außerhalb der Plattform ist untersagt.

14 Datenschutz

LMB verarbeitet im Zuge der Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung auch personenbezogene Daten des Dienstgebers sowie dessen Mitarbeiter. Die

Fettdruck der begrenzten Schadenersatzansprüche, Streichung

dessen Mitarbeiter. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1b der DSGVO. Die personenbezogenen Daten werden insbesondere an Kooperationspartner, Vertragspartner und Auftragsverarbeiter der LeaseMyBike GmbH, wie z.B. Leasingbank oder Versicherer, zum Zweck der Vertragsabwicklung und Vertragserfüllung übermittelt.

Die Datenschutzbestimmungen der LMB Kooperationspartner finden sich auf den jeweiligen Verträgen von Leasingbank oder Versicherer wieder.

Sofern dem Dienstgeber personenbezogene Daten zugänglich gemacht werden, wird der Dienstgeber dabei sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene der DSGVO einhalten. Der Dienstgeber wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass er keine ihm zugänglich gemachten personenbezogenen Daten unberechtigt an Dritte weitergibt. Im Falle eines Databreach durch den Dienstgeber wird dieser den Betreiber darüber unverzüglich informieren.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter dem Link <https://leasemybike.at/datenschutz-portal/> abrufbar.

15 Sonstiges

Der **Leasingnehmer** willigt ausdrücklich ein, dass sowohl der Leasinggeber als auch LMB ihm vertragsbezogene Rechnungen / Gutschriften per E-Mail in unverschlüsselter Form an die im LMB-Portal vom **Leasingnehmer** für den Rechnungsversand bekanntgegebene E-Mail-Adresse übersenden **darf**. Eine Änderung oder ein Widerruf ist schriftlich bekanntzugeben.

Die Vertragsteile vereinbaren für das Abgehen von diesem Vertrag mindestens jene Form, in der dieser Vertrag zustande gekommen ist. Änderungen dieses Vertrages können daher nur in Form der digitalen Signatur oder in Schriftform erfolgen, sofern dieser Vertrag dies nicht abweichend regelt.

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen anwendbar.

Erfüllungsort für beide Seiten und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist A-4910 Ried im Innkreis.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der

Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 **lit** b der DSGVO. Die personenbezogenen Daten werden insbesondere an Kooperationspartner, Vertragspartner und Auftragsverarbeiter der LeaseMyBike GmbH, wie z.B. Leasingbank oder Versicherer, zum Zweck der Vertragsabwicklung und Vertragserfüllung übermittelt.

Die Datenschutzbestimmungen der LMB-Kooperationspartner finden sich auf den jeweiligen Verträgen von Leasingbank oder Versicherer wieder.

LMB ist eigenständig verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten iSd Art 4 Z 7 DSGVO.

Sofern dem Dienstgeber personenbezogene Daten zugänglich gemacht werden, wird der Dienstgeber dabei sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene der DSGVO einhalten. Der Dienstgeber wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass er keine ihm zugänglich gemachten personenbezogenen Daten unberechtigt an Dritte weitergibt. Im Falle eines Databreach durch den Dienstgeber wird dieser den Betreiber darüber unverzüglich informieren.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter dem Link <https://leasemybike.at/datenschutz-portal/> abrufbar.

15 Sonstiges

Der **DG** willigt ausdrücklich ein, dass sowohl der Leasinggeber als auch LMB ihm vertragsbezogene Rechnungen / Gutschriften per E-Mail in unverschlüsselter Form an die im LMB-Portal vom **DG** für den Rechnungsversand bekanntgegebene E-Mail-Adresse übersenden **dürfen**. Eine Änderung oder ein Widerruf ist schriftlich bekanntzugeben.

Der DG ist damit einverstanden und stimmt zu, dass alle Versicherungsunterlagen für alle Geschäftsfälle stets in elektronischer Form im Portal bzw. per Mail übermittelt werden (elektronische Kommunikation).

Die Vertragsteile vereinbaren für das Abgehen von diesem Vertrag mindestens jene Form, in der dieser Vertrag zustande gekommen ist. Änderungen dieses Vertrages können daher nur in Form der digitalen Signatur oder in Schriftform erfolgen, sofern dieser Vertrag dies nicht abweichend regelt.

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen anwendbar.

Erfüllungsort für beide Seiten und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist A-4910 Ried im Innkreis.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen,

Klarstellung

Verallgemeinerung für Kaufvariante

Zustimmung elektronische Kommunikation Versicherung

übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Zweck und deren wirtschaftliches Ergebnis der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommen und der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien gerecht werden.

deren wirtschaftlicher Zweck und deren wirtschaftliches Ergebnis der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommen und der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien gerecht werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen für männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Genderklausel